

### Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Gemeindevertretung Osterrönfeld	25.03.2021	öffentlich	8.

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierungsvereinbarung für die Kindertagesstätte Bahndammzwerge mit dem Träger des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund der Kita-Reform ergeben sich Veränderungen der Finanzströme und Qualitätsanforderungen. Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung erfolgen, die Übergangs- und Evaluierungsphase wird bis zum 31.12.2024 andauern.

Mit der Reform zahlen nunmehr alle Gemeinden für Kinder die eine Betreuungsstätte besuchen als Wohnortgemeinde einen Finanzierungsanteil in einen Topf, der beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, daher dem Kreis, liegt. Dieser Topf wird dort mit Mitteln des Landes und des Kreises angereichert.

Aus dem Topf werden dann nach pauschalieren Ansätzen für Personal- und Sachaufwendungen die Mittel für jede Kindertagesstätte anhand der dort vorgehaltenen Gruppen ausgeschüttet. Dieses Modell der Pauschalierung nennt sich **Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)**.

Für den Zeitraum einer Übergangsphase bis Ende 2024 fließen diese SQKM-Mittel jedoch noch nicht direkt an die Einrichtungsträger, sondern an deren Standortgemeinden. In dieser Übergangszeit sollen die bisherigen Finanzierungsstrukturen entflochten werden und die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen an die vom SQKM vorgesehenen Standards angepasst werden. Dazu steht den Einrichtungsträgern ein gesetzlicher Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit den Kommunen zu.

Im Zielsystem ab 2025 wird die Standardqualität durch direkte Zahlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Kreis) an den Einrichtungsträger finanziert.

Neben der Veränderung der Finanzierung haben sich außerdem durch die Reform noch zusätzliche Herausforderungen durch die Anpassung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards ergeben. So sind z.B. der Personalschlüssel und die Anforderungen an die pädagogische Fortbildung der Beschäftigten erhöht worden, um die Qualität der Betreuung zu steigern.

Es besteht daher Handlungsbedarf zur Neufassung der Finanzierungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass mindestens alle neuen Voraussetzungen – insbesondere zu den Qualitätsstandards und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Verwaltung hat unter Einbindung der Bürgermeister auf die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Vertragsentwürfe für die Finanzierungsvereinbarungen erstellt und mit den Trägern abgestimmt. Dabei wurde auf Basis der Musterentwürfe und der bisherigen Vereinbarung die Übergangszeit bis Ende 2024 geregelt.

Maßgebende individuelle Punkte der Vereinbarung für die Kindertagesstätte Bahndammzwerge sind der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Die korrespondierenden Stellen des Vereinbarungstextes sind farblich hinterlegt.

<b>Regelungsort</b>	<b>Regelungsinhalt</b>
§ 2 Abs. 2, Anlage 1	Gruppenanzahl, Umfang des zu erbringenden Betreuungsangebotes
§ 2 Abs. 5	Regelung der Überlassung des Grundstücks und Gebäudes am Betriebsort
§ 3 Abs. 1	Höhe und Bestimmung der zuschussfähigen Betriebskosten
§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 14, 15	Geltendmachung von Unterhaltungskosten für das Inventar der Einrichtung und für das Qualitätsmanagement sowie Fortbildung in angemessenem Umfang
§ 5 Abs. 1 Nr. 22	Geltendmachung der von Verwaltungskosten als angemessene Sachkosten
§ 7 Abs. 1 Satz 1	Berechnung der ungedeckten und daher von der Gemeinde zu erbringenden Betriebskosten: <b>Berechnungsformel:</b> $\text{Angemessene Betriebskosten} - \text{Elternbeiträge} - \text{öffentliche Mittel} - \text{sonstige Einnahmen} = \text{ungedekte Betriebskosten}$
§ 7 Abs. 4	Zeitpunkt der Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes, das Einvernehmensefordernis der Gemeinde ist rechtlich zwingend
§ 7 Abs. 5, 7	Vereinbarungen von Fristen zur Jahresabrechnung und für Abschlagszahlungen
§ 8 Abs. 4	Katalog der Aufgaben des Kuratoriums
§ 10 Abs. 1	Zeitpunkt zur Zuteilung der Betreuungsplätze
§ 10 Abs. 5	Festlegung von Auswahlkriterien bei Platzmangel durch das Kuratorium
§ 13 Abs. 1	Gesetzliche Maximalschließzeiten
§ 21 Abs. 2	Festlegung der Elternbeiträge, Einvernehmensefordernis der Gemeinde auch hier rechtlich notwendig
§ 27 Abs. 1, 3	Durchführung der Kostenabrechnung
§ 28 Abs. 1, 3	Befristung der Vereinbarung bis 31.12.2024, Willensbekundung zur Verhandlung über Verhältnis nach Ende der Übergangszeit des KiTaG

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Im aktuellen Haushalt 2021 sind in den PSK 01/36500.5312000 „Tageseinrichtungen für Kinder, Zuweisungen“, PSK 01/36500.5429000 „Tageseinrichtungen für Kinder, Zuschüsse für Tagespflegepersonen“, PSK 01/36501.5318000 „Evangelischer Kindergarten Osterrönnfeld, Betriebskostenzuschuss“ und PSK 01/36502.5318000 „Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt, Betriebskostenzuschuss“ finanzielle Mittel in ausreichender Höhe mit dem Vermerk, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 22 GemHVO Doppik besteht, zur Verfügung gestellt.

Außerdem decken Mehreinnahmen im PSK 01/36501.4482000 „Evangelischer Kindergarten Osterrönnfeld, Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen“ und PSK 01/36502.4482000 „Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt, Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen“ durch die Fördermittel (SQKM) des Kreises Rendsburg-Eckernförde die vorgenannten Aufwendungen.

### 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem vorliegenden Entwurf zur Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde“ zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt die letzte vertragliche Feinabstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte ohne Änderung grundsätzlicher Regelungen vorzunehmen und den Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2021 zu schließen.

Im Auftrage

gez.  
Karina Weyrich

#### Anlage(n):

- Entwurf Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde“